



**gegen Empfangsbekennnis
vorab per Email**

Juwi AG
Vorstandsvorsitzender
Carsten Bovenschen
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlagen -WEA-)

Windenergieanlage WEA 01
Vestas V150-5.6MW mit einer Nennleistung von 5,6 MW
in Simmerath, Gemarkung Simmerath, Flur 1, Flurstück 47
(Az.: 354-70.0004/19/1.6.2_Jü)

Windenergieanlage WEA 02
Vestas V150-5.6MW mit einer Nennleistung von 5,6 MW
in Simmerath, Gemarkung Simmerath, Flur 1, Flurstück 47
(Az.: 354-70.0005/19/1.6.2_Jü)

mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Gemeinde Simmerath auf den Flächen der Windvorrangzone „Simmerather Wald“ für die

Juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

A 70 – Umweltamt –
A 70.2 Betrieblicher Umweltschutz
Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52064 Aachen

Postanschrift
52090 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 7061

Telefax
0241 / 5198 - 87061

E-Mail
Alexandra.kolks@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Kolks

Zimmer
F 330

Aktenzeichen
354-70.0004-
05/19/1.6.2_Jü

Datum
28.03.2022

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof.

Gliederung

Überschrift	Seite
I Tenor	
II Antragsunterlagen	
III Nebenbestimmungen & Hinweise	
1. Befristung & Bedingungen	
2. Vor Baubeginn	
2.1 Auflagen	
2.2 Hinweise	
3. Bauphase	
3.1 Auflagen	
3.2 Hinweise	
4. Nach Fertigstellung / Vor Inbetriebnahme	
4.1 Auflagen	
5. Betriebsphase	
5.1 Auflagen	
5.2 Hinweise	
6. Außerbetriebnahme	
6.1 Auflagen	
6.2 Hinweise	
7. Allgemeine Hinweise	
IV Begründung	
1 Verfahrensablauf	
2 Behördenbeteiligung	
3 Abschließende Würdigung	
V Gebühren	
VI Rechtsbehelf	
VII Abkürzungsverzeichnis	
Anlagen	
gestempelte Antragsunterlagen	
Auflistung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	
Empfangsbekanntnis	
Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchdars der Bundeswehr am Militärflugplatz Nörvenich	

**I
TENOR**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, erteile ich Ihnen, der

**Juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt**

auf Ihren Antrag vom 09.12.2019 und den Ergänzungen vom 31.03.2020 und 18.08.2020 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Gemeinde Simmerath auf den Flächen der Windvorrangzone „Simmerather Wald“.

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Bau und den Betrieb von zwei WEA der Firma Vestas, V150-5.6MW mit einer Nennleistung von 5.600 kW, einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 150,0 m und einer Gesamthöhe von 200,0 m. Die exakte Ausführung der WEA kann dem Kapitel 8 der Antragsunterlagen entnommen werden.

Die Errichtung der genehmigten Anlagen erfolgt in:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten			
				ETRS 89 -Zone 32		GK - Zone 2	
				X_ETRS	Y_ETRS	X_GK	Y_GK
WEA 01	Simmerath	1	47	308139	5614759	2520252	5613089
WEA 02	Simmerath	1	47	308204	5614344	2520334	5612677

Der höchste Punkt der Windkraftanlage WEA 01 erreicht am Standort eine Höhe von maximal 766,00 Meter über Normalhöhennull.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der jeweils geplanten WEA stehende Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Baufeldfreimachung (Rodung), der Errichtung der Fundamente und Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m. den Prüfbescheiden zur Typenprüfungen (Prüfnummer 015976-111-d und 3015976-91-d)
2. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).
3. Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. §39 Landesforstgesetz (LFoG) - Waldumwandlungsgenehmigung

Die Anlagen dürfen grundsätzlich von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen meiner Zustimmung.

II ANTRAGSUNTERLAGEN

Ordner 1		
Register lfd. Nr.	Unterlagen	Anzahl der Blät- ter
0	Urheberrechtserklärung	1
	Anschreiben	1
	Inhaltsverzeichnisse Ordner 1 und Ordner 2	3
1 Antrag	Projektkurzbeschreibung	16
	Lagepläne, M 1:2.500	2
	Antragsformulare 1	2
	Einverständniserklärung Gemeinde Simmerath	1
	Nachweis der Rückbaukosten	1
	Nachweis der Herstellungskosten	1
	Nachweis der Rohbaukosten	1
2 Bauvor- lagen	Bauantrag	4
	Baubeschreibung	4
	Übersichtsplan, M 1: 5000	1
	Lage- und Höhenplan, M 1: 500	2
	Betriebsbeschreibung	2
	Baugrundgutachten	20
	Detailplan WEA01, M 1:1.000	2
	Drainageplan WEA01, M 1:500	1
	Längs-/ und Querschnitt WEA01, M 1:500	1
	Detailplan WEA02, M 1:1.000	2
	Drainageplan WEA02, M 1:500	1
	Längs-/ und Querschnitt WEA02; M 1:500	1
	Massenbilanzen	1
	Darstellung der Entwässerung	1
	Bauzeichnungen	4
	Typenprüfung	8
	Gutachten zur Standorteignung von Windenergiean- lagen	17
	Kurzfassung des Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen	10
3 Erläuterung- en zum Antrag	Allgemeine Erläuterungen (zum Antrag)	1
	Antrag auf Waldumwandlung	1
	Lageplan Waldumwandlung, M 1:2.500	1
	Sondernutzungserlaubnis Bauphase und Betriebs- phase	4
	Sondernutzungserlaubnis - Ein- und Ausfahrt (Bau- phase)	3
	Sondernutzungserlaubnis - Ein- und Ausfahrt (Be-	3

Ordner 1		
Register lfd. Nr.	Unterlagen	Anzahl der Blätter
	etriebsphase)	
	Arten- und Habitatschutz sowie Eingriffsgenehmigung gem. BNatSchG & LG NRW	1
	Wegebauanzeige	1
	Wasserrechtlicher Antrag - Einleiten und Ableiten von Niederschlagswasser	1
4 Luftfahrtrecht	Hindernisangaben	1
	Tages- und Nachtkennzeichnung	15
	Allgemeine Spezifikationen für Gefahrenfeuer	6
5 Standortpläne	Topographische Karte, M 1:25.000	1
	Deutsche Grundkarten und Flurkarten; M 1:5.000	2
6 Planungsrecht	Planungsrechtliche Anweisung	1
	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	1
7 Erschließung	Baustellen-/ Betriebszufahrt	1
	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Ableiten von Drainage- und Niederschlagswasser	2
	Energieversorgung und Einspeisung	1
8 Anlagenspezifische Unterlagen	Allgemeine Beschreibung	20
	Prinzipieller Aufbau und Energiezufluss	2
	Allgemeine Beschreibung zur Eiserkennung, inkl. Prüfberichte	19
	Allgemeine Beschreibung zum Schattenwurf-Abschaltsystem	3
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	10
	Angabe zu wassergefährdenden Stoffen	3
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
	Sicherheitsdatenblätter	116

Ordner 2		
Register lfd. Nr.	Unterlagen	Anzahl der Blätter
	Urheberrechtserklärung	1
9 Brand- schutz	Allgemeine Beschreibung zum Brandschutz	11
	Generisches Brandschutzkonzept	7
	Feuerwehrpläne - Übersichtspläne, M 1:1.000	2
	Feuerwehrplan - Umgebungsplan, M 1:5.000	1
10 Arbeits- schutz	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	3
	Evakuierungs-, Flucht-, und Rettungsplan	3
	Fallschutzsystem (Avanti Fall Protection)	10
	Notfallbeleuchtung - Allgemeine Spezifikationen	2
	Zertifikat Notfalllift	1
	Bedienungsanleitung Notfalllift	15
11 Abfall	Angaben zum Abfall	5
12 Immissionen und Seismologie	Schalltechnisches Gutachten	25
	Schattenwurfgutachten	25
	Angaben zur optischen Bedrängung	1
	Seismologische Stellungnahme	3
13 Boden und gewässer- schutz	Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept	18
	Anlage 1 - Übersicht Bauphase, M 1:5.000	1
	Anlage 2 - Bodensondierung und hydrologische Kartierung	16
	Anlage 3 - Mindestdaten für Untersuchungen nach §2 BodSchG	5
	Anlage 4.1 und Anlage 4.2 - Ermittelte Kenndaten zur Bewertung von Boden mit hoher oder sehr hoher Regler- und Pufferfunktion	1
	Anlage 5 - Umfassende Sorgfalt im Gewässerschutz / Umfassende Sorgfalt im Bodenschutz	4
	Anlage 6.1 - Schutzmaßnahmen an WEA01 und WEA02, M 1:5.000	1
	Anlage 6.2 - Detailkarte Bauphase WEA01, M 1:1.000	1
	Anlage 6.3 - Detailkarte Bauphase WEA02, M 1:1.000	1
	Anlage 7 - Tabellarisches Boden- und Gewässerschutzkonzept	2
14 Arten- und Habitat schutz	Artenschutzprüfung des Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Stand: 09.03.2020	22
	Gutachterliche Stellungnahme - Auswirkung der	14

Ordner 2		
Register lfd. Nr.	Unterlagen	Anzahl der Blätter
	Windparkplanung Simmerath II (Erweiterung des Windparks Lammersdorf) auf die Population der Europäischen Wildkatze	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark Simmerath II in der Gemeinde Simmerath, Stand: 24.03.2020	17
	Übersichtsplan Fotopunkte, M 1:50.000	1
	Windpark Simmerath Lammersdorf – Visualisierung	8
	Schutzkonzept Schwarzstorch des Büro für Ökologie & Landschaftsplanung; Stand: 24.02.2020	13
	Hinweis zum Schwarzstorch-Schutzkonzept	1
15 UVP Bericht	UVP Bericht zum Bau und Betrieb von zwei WEA im Windpark Simmerath II in der Gemeinde Simmerath vom Büro für Ökologie & Landschaftspflege, Stand: 26.03.2020	42
16 StörfallV	Interne Einschätzung zur Störfallverordnung	1
17 Betriebs-einstellung	Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung	1

III NEBENBESTIMMUNGEN & HINWEISE

1. Befristung und Bedingungen

1.1 Befristung

- 1.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden.

1.2 Bedingungen

Die Genehmigung ergeht in Bezug auf den Baubeginn unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

1.2.1 Naturschutz

Es ist eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung zu beauftragen und der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UNB SR) spätestens einen Monat vor Baubeginn zu benennen.

1.2.2 Bodenschutz

Es ist eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen und der Unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion (UBB SR) zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten zu benennen.

1.2.3 Baurecht

Spätestens einen Monat vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der StädteRegion Aachen (BA SR) der Bautechnische Nachweis der Standsicherheit (einschließlich Nachweis der Feuerwiderstandsklassen der tragenden Bauteile) vorzulegen.

Zusätzlich ist die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung des Nachweises hinzuzufügen.

1.2.4 Luftfahrt

Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebs der WEA und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Nörvenich zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

1.2.5 Wasserrecht

Vor Baubeginn, d.h. auch vor den Rodungsarbeiten, sind die in der Übersichtskarte „Schutzmaßnahmen an WEA01 und WEA02“ (Anlage 6.1 zum Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz) dargestellten Sicherheitsvorkehrungen (Ölsperren und Sedimentsperren etc.) zu errichten.

1.2.6 Wasserrecht

Mit Beginn der Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe die Sicherheitsverwaltung um den Bauplatz der WEA zu errichten.

Für die Ableitung der innerhalb der Verwallungen anfallenden Niederschlagswässer sowie für die dauerhafte Ableitung von Drainagenwasser ist jeweils rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Antrag ist mit Zeichnungen und Bemessungen vorzulegen. Die wasserrechtliche Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen, d.h. der Erlaubnisbescheid ist abzuwarten.

1.2.7 Wasserrecht

Vor Baubeginn muss eine Genehmigung für das erforderliche Gewässer- ausbauverfahren vorliegen.

Hinweis:

Die Zufahrt zur WEA02 ist über ein namenloses Gewässer (Vorfluter 289) geplant. Zur Herstellung der Zufahrt müsste das Gewässer über eine sehr lange Strecke verrohrt werden oder das Gewässer wird für diesen Abschnitt auf die westliche Seite des Waldwirtschaftsweges verlegt werden. Für beide Varianten ist ein Genehmigungsverfahren für einen Gewässerausbau nach § 68 WHG erforderlich.

In Bezug auf die Inbetriebnahme ergeht die Genehmigung unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

1.2.8 Baurecht

Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank zu Gunsten der StädteRegion Aachen beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die StädteRegion Aachen zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verzichtet. Die Sicherheitsleistung wird auf 395.181,15 € für beide Anlagen zusammen festgesetzt.

Der Betrag der Bürgschaft ist nach Ablauf von 5, 10, 15 und 20 Jahren jeweils um weitere 10 % zu erhöhen.

Die Höhe der Rückbaubürgschaft wurde gemäß Erlass für die Planung und Genehmigung von WEA und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 8. Mai 2018 ermittelt.

1.2.9 Seismologie

Die zwischen Ihnen und der Universität Köln (Erdbebenmessstation Bensberg (BNS)) vereinbarte Kompensationsmaßnahme in Gestalt einer neuen Bohrlochmessstation muss ordnungsgemäß in Betrieb genommen worden sein. Hierzu ist mir das Inbetriebnahmeprotokoll oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen.

1.2.10 Naturschutz

Die funktionsbereite Verfügbarkeit der Horstplattformen ist sicherzustellen ist. In Abweichung des diesbezüglich von Ihnen vorgelegten „Konzept zur Stabilisierung und langfristigen Sicherung des Schwarzstorchbrutbestandes im nördlichen Hürtgenwald zwischen Simmerath, Stolberg und Hürtgenwald“ sind von den fünf Horstplattformen nur noch vier zu errichten: Raffelsbrand, Krebsbach (Zwei Stück) und Zweifall. Die Maßnahme hat in enger Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden, der UNB SR und der ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Die abschließende Abnahme erfolgt durch die UNB SR.

2. Vor Baubeginn

2.1 Auflagen

2.1.1 Baurecht/Immissionsschutz

Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist der UUB SR der Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich mitzuteilen.

Mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist dem BA SR der Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich mitzuteilen.

Hinweis: Für die Mitteilung soll das Formular nach § 74 Abs. 9 BauO NRW genutzt werden.

2.1.2 Luftfahrt

Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn der Anlagen ist dieser der Luftfahrtbehörde (Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf) anzuzeigen.

2.1.3 Luftfahrt

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr

Fontainengraben 200

53123 Bonn,

unter Angabe des Zeichens II-127-20-BIA

alle endgültigen Daten wie

– Art des Hindernisses,

– Standort mit geographischen Koordinaten in World Geodetic System 1984 (WGS 84),

- Höhe über Erdoberfläche,
- Gesamthöhe über NN,
- ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

2.1.4 Natur- und Landschaftsschutz

Eine Woche vor der Rodung und des Baubeginns ist der UNB SR die jeweilige Maßnahme anzuzeigen.

Das ausführende Unternehmen ist vor Beginn der Rodungsarbeiten vor Ort über die naturschutzrechtlichen Belange und Nebenbestimmungen sowie über die zulässigen Rodungsflächen von der ökologischen Baubegleitung zu informieren. Über diesen Einweisungstermin ist ein Protokoll anzufertigen und der UNB SR vorzulegen.

2.1.5 Natur- und Landschaftsschutz

Die Freimachung der Baufelder, die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind nur im zwingend notwendigen Umfang und grundsätzlich außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Pflegeschnitte (sie umfassen den Jahreszuwachs) sind, unter Einbindung der ökologischen Baubegleitung, ganzjährig möglich. Geringfügige Abweichungen von dem genannten Zeitraum sind nur im Ausnahmefall und nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der UNB SR zulässig.

Darüber hinaus sind die weiteren Bestimmungen zur Rodung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Punkt 6.3, zu beachten.

2.1.6 Naturschutz / Fledermäuse

Zum Schutz der Fledermäuse sind vor der Rodung von Bäumen als Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz die Regelungen unter Punkt 6.3 des LPB insbesondere zur frühzeitigen Untersuchung auf Winterquartiere zu erfüllen. Auch für die von der Rodung betroffenen potentiellen Höhlenbäume, deren Höhlen bis zur Rodung verschlossen werden, sind künstliche Nist- bzw. Quartierhilfen anzubringen.

2.1.7 Naturschutz / Fledermäuse

Der Abschluss der Rodungsarbeiten ist der UNB SR unverzüglich anzuzeigen.

2.1.8 Wasserrecht

Mit Beginn der Baumaßnahmen in unmittelbar die Sicherheitsverwaltung um den Bauplatz der WEA zu errichten.

2.1.9 Wasserrecht

Die Ableitung des Wassers von der Bau- und Lagerfläche muss mit Absetzvorrichtung erfolgen. Eine Absetzeinrichtung (Container) ist innerhalb der Umwallung zwischen Pumpensumpf und temporärer Ableitung zu positionieren. Wie die Ableitung aus dem Pumpensumpf erfolgen soll ist detailliert darzustellen.

2.1.10 Wasserrecht

Es ist ein Alarmplan zu erstellen, der an geeigneter Stelle gut sichtbar und dauerhaft angebracht wird. Aus dem Alarmplan müssen die bei Unfällen, die eine Gewässergefährdung zur Folge haben könnten, notwendigen Gegenmaßnahmen und die hinzuzuziehenden bzw. zu unterrichtenden Stellen zu ersehen sein.

2.1.11 Wasserrecht

Vor Baubeginn ist der UWB SR die Lage der Baustelleneinrichtung anzuzeigen und der unter 2.1.10 genannte Alarmplan vorzulegen.

2.1.12 Wasserrecht

Vor Baubeginn und dann regelmäßig oder beim Einsatz neuen Personals ist das Baupersonal bezüglich der zulässigen Handlungen im Einzugsgebiet einer Trinkwassertalsperre entsprechend dem Konzept zum Boden- und Gewässerschutz (Kapitel 13 Abschnitt 7 der Antragunterlagen) zu belehren.

2.2 Hinweise

- a. Sollte bei der Herstellung der Aufstandsflächen und Fundamente der WEA eine Grundwasserhaltung erforderlich werden, so ist eine entsprechende Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Grundwasserförderung bei der UWB SR zu beantragen.
- b. Die Bauherrin oder der Bauherr hat gemäß § 74 Abs. 9 BauO NRW den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der BA SR schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Die BA SR unterrichtet die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB SR) sowie die UNB SR, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren beteiligt wurden.
- c. Gemäß § 74 Abs. 8 BauO NRW muss vor Baubeginn die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

Ich lege Ihnen nahe, vor Herstellung der Gründung eine Bestätigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, eines Vermessers oder Bauleiters vorzulegen, dass er das Schnurgerüst überprüft hat und dass die Grundrissfläche und Höhenlage hiernach (auch in Bezug auf das Gelände) der Genehmigung entsprechen. Andernfalls behalte ich mir vor, diesbezüglich eine gebührenpflichtige Bauüberwachung durchzuführen.

- d. Soweit Nachweise von staatlich anerkannten Sachverständigen vorgelegt wurden bzw. noch vorzulegen sind, müssen Sie mir vor Baubeginn eine schriftliche Erklärung der staatlich anerkannten Sachverständigen vorlegen, wonach diese zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung entsprechend der erforderlichen Nachweise beauftragt wurden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).
- e. Es muss eine Bauleitung benannt werden. Diese hat darüber zu wachen, dass das Bauvorhaben dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baugenehmigung entspricht. Die Bauleitung muss über die für die Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen (§ 56 BauO NRW).
- f. Es ist eine Fachbauleitung für den Brandschutz benennen, weil es sich um einen großen Sonderbau nach § 50 Abs. 2 BauO NRW handelt. Diese muss darüber wachen, dass das Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt wird sowie Änderungen oder Ergänzungen während des Konzepts einer Genehmigung zugeführt werden.
Für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem Personen, die Brandschutzkonzepte aufstellen können (staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige).
(§ 50 Abs. 1, Nr.21, § 56 Abs. 2 BauO NRW)

3. Bauphase

3.1 Auflagen

- 3.1.1 Sollten bei den Erdarbeiten Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu informieren.
- 3.1.2 Natur- und Landschaftsschutz
Es ist sicherzustellen, dass die ökologische Baubegleitung vor Baubeginn bzw. Beginn der jeweiligen Bauphasen die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einweist und über die zulässigen Bauflächen und Baumaßnahmen informiert. Sie hat darüber zu wachen, dass die Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen entsprechend den planerischen Vorgaben und den Abstimmungen mit der UNB SR erfolgt.
- 3.1.3 Natur- und Landschaftsschutz
Die ökologische Baubegleitung hat an allen Terminen, bei denen ökologische Belange von Bedeutung sind (z.B. Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) teilzunehmen.

Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der UNB SR abzustimmen.

3.1.4 Natur- und Landschaftsschutz

Die in den Abbildungen 12 und 13 des LBP dargestellten Eingriffsflächen sind als maximal zulässige Bau- und Rodungsflächen zu betrachten. Alle Baumaßnahmen sind unter Beachtung der unter Punkt 6.3 des LBP genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen.

3.1.5 Natur- und Landschaftsschutz

Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten in ihren ursprünglichen bzw. geplanten Zustand zu versetzen.

3.1.6 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

Für den Umbau, Ausbau oder Neubau von Forstwirtschaftswegen einschließlich deren Bankette und Gräben sowie für die Herstellung der Kranstellflächen, Kranauslegerflächen und Zufahrten zu den WEA darf ortsübliches Gesteinsmaterial verwendet werden, dessen Eluat zu keiner signifikanten Veränderung des örtlichen vorhandenen pH-Wertes führt. Beim Einbau von nicht ortsüblichem Material ist vor dem Einbau ein Eluat-Test durchzuführen, dessen Ergebnis mit dem vor Ort ermittelten pH-Wert abzugleichen ist. Im Rahmen der BBB ist hierüber ein stichprobenartiger Nachweis zu führen.

Die Verwendung von RCL-Material ist nicht zulässig.

3.1.7 Natur- und Landschaftsschutz

Die WEA liegen an Waldwegen, die für die Holzabfuhr von Bedeutung sind. Sie haben sicherzustellen, dass auch während und nach Bau der Anlagen die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich bleibt. Gleiches gilt für die Messstation des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) am Waldeingang, die wöchentlich durch einen Messwagen erreicht werden muss.

3.1.8 Wasserrecht

Während der Bauphasen und dann regelmäßig oder beim Einsatz neuen Personals ist das Baupersonal bezüglich der zulässigen Handlungen im Einzugsgebiet einer Trinkwassertalsperre entsprechend dem Konzept zum Boden- und Gewässerschutz (Kapitel 13 Abschnitt 7 der Antragsunterlagen) zu belehren.

3.1.9 Wasserrecht

Abweichende Regelungen zum vorgelegten Fachbeitrag zum Boden- und Gewässerschutz (Kapitel Nummer 13 Fachbeitrag zum Boden- und Gewässerschutz – Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept) – auch beim späteren Betrieb – sind mit der UWB SR abzustimmen.

3.1.10 Wasserrecht

Es ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass keine Schmutz- und Trübstoffe in die Gräben und Gewässer gelangen. Während der Arbeiten müssen Auffangeinrichtungen geschaffen werden, die verhindern, dass irgendwelche Stoffe oder Materialien in die Gräben und Gewässer gelangen können. Beeinträchtigungen der Gräben und Gewässer, insbesondere Verschmutzungen sind auszuschließen.

3.1.11 Wasserrecht

Während der Bauzeit ist eine ordnungsgemäße Wasserhaltung zu betreiben. Anfallendes Tages- oder Grundwasser darf nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis abgeleitet werden.

3.1.12 Wasserrecht

Alle Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen für die geplanten WEAs müssen innerhalb der jeweiligen Verwaltung gelagert bzw. errichtet werden.

Die Verwaltung muss mindestens einen Abstand von 10,00 m zu den vorhandenen Gräben einhalten. Aufgrund der Topographie muss die Verwaltung am Tiefstpunkt höher ausgebildet werden, damit das erforderliche Rückhaltevolumen dort aufgenommen werden kann.

Hinweis: Die Verwaltung ist an der Talseite so hoch auszubilden, dass der Abfluss eines 1-jährlichen Niederschlagsereignisses (DWA A117) vollständig zurückgehalten werden kann.

3.1.13 Wasserrecht

Erst nach Beendigung der Bauphase dürfen die Sedimentsperren und mobilen Ölsperren abgebaut werden. Die Gewässer und Gräben sind in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

3.1.14 Wasserrecht

Alle an der Baumaßnahme beteiligten Firmen und Personen sind in ausreichender und qualifizierter Form über die besonderen Belange des Gewässerschutzes zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

3.1.15 Wasserrecht

Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, die auslaugbare und wassergefährdende Bestandteile enthalten. Der Einbau von RCL-Material ist nicht zulässig.

3.1.16 Wasserrecht

Die Lagerung von Baustoffen und wassergefährdenden Stoffen innerhalb des möglichen Überflutungsbereiches der Gewässer ist bei Hochwasser nicht zulässig. Die Vorschriften über die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten.

- 3.1.17 **Wasserrecht**
Die Wartung, Tankbefüllung und Reparatur (ohne Anfall von wassergefährdenden Stoffen) von Maschinen und Fahrzeugen aller Art ist im Bereich der Gewässer und Gräben verboten. In der Darstellung der Baustelleneinrichtung sind Bereiche, in denen diese Arbeiten durchgeführt werden sollen, darzustellen und detailliert zu beschreiben. Ölwechsel sind in diesem Bereich nicht zulässig.
- 3.1.18 **Wasserrecht**
Die Maschinen und Fahrzeuge dürfen keinen Verlust an Öl oder Schmierstoffen etc. aufweisen. Defekte Maschinen sind unverzüglich auszutauschen.
- 3.1.19 **Wasserrecht**
Für den Schadensfall sind ständig Ölsperren und Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
- 3.1.20 **Wasserrecht**
Für Schmierstoffe und Hydrauliköle sind ausschließlich biologisch leicht abbaubare Öle zu verwenden.
- 3.1.21 **Wasserrecht**
Alle Geräte, die wassergefährdende Stoffe enthalten bzw. deren Betrieb solche erfordern, sind mit geeigneten Schutz- und Auffangvorrichtungen zu versehen, und nach Gebrauch auf ebenen Flächen abzustellen.
- 3.1.22 **Wasserrecht**
Für Treibstofflagerungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme sind ausreichende Sicherungen gegen Leckagen zu treffen. Die Lagerbehälter müssen in einer flüssigkeitsdichten Wanne stehen, die zumindest das Fassungsvermögen des Behälters/der Behälter zuzüglich 10% hat. Die Wanne ist gegen Eindringen von Niederschlagswasser und gegen unerlaubte Entnahme von Treibstoff zu sichern.
- 3.1.23 **Wasserrecht**
Die Lagerbehälter sind mit einer Überfüllsicherung zu versehen. Das Befüllen der Lagerbehälter darf nur über feste Leitungsanschlüsse in Verbindung mit der Überfüllsicherung erfolgen. Das Betanken der Geräte darf nur über eine Zapfpistole mit Selbstschließeinrichtung durchgeführt werden.
- 3.1.24 **Wasserrecht**
Aufgrund der Lage der Anlagen in einem Trinkwassereinzugsgebiet beziehungsweise in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet sollte zur Sicherheit der Turmbodenraum mit einem ölbeständigen Anstrich versehen werden.
- 3.1.25 **Wasserrecht**
Die Sedimentfilter müssen bis zum Abschluss der Herstellung aller Bau-

platzverwallungen, Wege- und Rodungsarbeiten bestehen bleiben und dem Fachbeitrag entsprechend kontrolliert und überprüft werden.

3.1.26 Wasserrecht

Die Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH (WAG) ist bei Ortsterminen und Baubesprechungen regelmäßig einzubinden, sofern Themen besprochen werden, die Einfluss auf das Gewässer haben.

3.1.27 Wasserrecht

In Havariefällen in der Bauphase ist die WAG unverzüglich zu informieren.

3.1.28 Luftfahrt

Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden:

Bezeichnung der WEA	Koordinaten WGS 84 Ost / Nord	Max. Höhe in Meter ü. NHN
WEA 01	50°39'10,97"N; 006°17'08,69"E	766,00m
WEA 02	50°38'57,62"N; 006°17'12,77"E	738,00 m

3.1.29 Luftfahrt

Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen; Bundesanzeiger AT 30.04.2020 B4)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Die Masten sind mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen sechs Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Das Tagesfeuer muss dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Das Tagesfeuer darf nur bis zu 50 Meter überragt werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu fünf Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Hinweis:

Abweichungen von o. g. Vorgaben zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis können im Einzelfall zugelassen werden, sofern sie der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ alter Fassung entsprochen hätten, die am 01.05.2020 außer Kraft getreten ist. Die entsprechende Ausführung der Kennzeichnung ist der Luftfahrtbehörde vorab gesondert anzuzeigen und bedarf der Zustimmung.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerebene bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehör-

de gesondert zu beantragen.

3.1.30 Luftfahrt

Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

3.1.31 Luftfahrt

Bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus muss zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von Nachtsichtbrillen (NVG) detektiert werden kann.

3.1.32 Bodenschutz

Die Dokumentation der BBB ist der UBB SR in Form von Wochenberichten bis zum Abschluss der Bodenarbeiten vorzulegen.

3.1.33 Bodenschutz

Die BBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung der BBB im Hinblick auf eine Bauunterbrechung bzw. einem Baustopp gefolgt werden kann. Bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der BBB ist die UBB SR hierüber zwecks Abstimmung und Entscheidung umgehend zu informieren.

3.1.34 Bodenschutz

Bei allen Erd- und Bodenarbeiten sind die in Anlage 5 und Anlage 7 zum Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz, im Kapitel 13 der Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zum Bodenschutz zu beachten und in Abstimmung mit der BBB umzusetzen.

3.1.35 Bodenschutz

Für den Bodenausbau und die Aufmietung des Bodenmaterials ist der Einsatz von Planierraupen unzulässig.

3.1.36 Bodenschutz

Bei sämtlichen Eingriffen in den Boden ist eine fachkundige Bodenbehandlung sicherzustellen.

3.1.37 Bodenschutz

Oberboden und Unterboden darf nur dann auf- bzw. abgetragen wer-

den, wenn eine Umlagerung optimal bis tolerierbar ist und wenn die Bodenfeuchte im Bereich der Ausrollgrenze oder dicht darunter liegt (<ko3 nach KA5, bzw. DIN 19639). Bei der Bodenbearbeitung ist die optimale Umlagerungseignung anzustreben.

3.1.38 Bodenschutz

Entsprechend der örtlich vorhandenen Schichtung sind der Oberboden und der Unterboden während der Baudurchführung getrennt voneinander zu lagern. Eine Vermischung mit dem mineralischen Unterboden ist auszuschließen.

3.1.39 Bodenschutz

Die Flächen mit verdichtungsempfindlichen Böden, die nicht mit Baustraßen, Fahrbohlen/-platten geschützt sind, dürfen in enger Abstimmung mit der BBB und der Bauleitung nur bei schwacher Bodenfeuchte befahren werden.

3.1.40 Bodenschutz, Abfall

Soweit im Zuge der Baumaßnahme, bzw. des Bodenabtrags schädliche Veränderungen des Bodens bzw. Schadstoffbelastungen festgestellt werden, sind diese bei den weiteren Bauarbeiten getrennt von unbelastetem Bodenmaterial zu lagern und unverzüglich die UBB zu unterrichten. Der Fund ist auf Anweisung der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der StädteRegion Aachen (UAB SR) zu beproben und ggf. zu entsorgen.

3.1.41 Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039- 0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3.1.42 Denkmäler

Das Wegkreuz „steinernes Kreuz“, welches sich auf dem Zufahrtsweg „Im Kreuzbend“ bzw. „Stennetje Weg“ südlich des Vorhabens befindet, muss während des Baus gesichert und vor jeglichem Schaden in geeigneter Weise geschützt werden. Eine Umsetzung ist zu keiner Zeit zulässig.

3.2 Hinweise

- a. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung zu beachten.
- b. Alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen.
Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45

Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

- c. Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung kann nur erfolgen, sofern alle Vorgaben gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden und der Luftfahrtbehörde die erforderlichen Unterlagen vorab vorgelegt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die gesonderte Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich.
- d. Jede Art von Werbeanlagen, die an den freien Strecken der Bundesstraßen innerhalb von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn dieser Straße, errichtet oder angebracht werden sollen, bedürfen einer straßenrechtlichen Genehmigung/ Zustimmung nach den anzuwendenden Vorschriften durch den zuständigen Straßenbaulastträger. Dies gilt auch für Schilder der bauausführenden Firma.
- e. Die WEA befinden sich außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sind Werbeanlagen (hierzu gehören auch Aufdrucke, Beschriftungen o.ä. auf baulichen Anlagen) unzulässig (vgl. § 10 Abs. 3 BauO NRW). Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 Nr.1 BauO NRW kann nicht erteilt werden, weil es sich bei der WEA nicht um die Stätte der Leistung im Sinne der bauordnungsrechtlichen Werbevorschriften handelt.
- f. Für die dauerhafte Zuwegung werden Waldflächen in einer Größe von 1.492 m² (WEA1) und von 1.141 m² (WEA2) für den Wegeausbau durch den Fichtenbestand auf Flurstück 1/47, zusammen 2.633 m² benötigt. Die dauerhafte Waldumwandlung ist in dieser Genehmigung konzentriert. Für Wegeausbau und den Wegeneubau sind zwei getrennte Wegebauanzeigen gemäß § 6 b LFOG vorzulegen.

4. Nach Fertigstellung / Vor Inbetriebnahme

4.1 Auflagen

4.1.1 Baurecht

Die abschließende Fertigstellung Ihres Vorhabens sind dem BA SR durch Ihre Bauleitung eine Woche vorher mitzuteilen. Bitte benutzen Sie hierfür das beigefügte Formular (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).

4.1.2 Baurecht/Immissionsschutz

Spätestens mit der Anzeige zur Fertigstellung des Bauvorhabens müssen Sie der BA SR die Bestätigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs einreichen, dass er die Anlage überprüft hat und dass die Grundrissfläche, Stellung und Höhenlage der Anlage (auch in Bezug auf das Gelände) hiernach der Genehmigung entsprechen.

Ihnen wird daher nahegelegt, bereits für die Absteckung der Grundriss-

fläche und Höhenlage des Gebäudes eine/n öffentlich bestellte/n Vermessungsingenieur/in einzuschalten (§ 83 Abs. 3 BauO NRW).

4.1.3 Baurecht/Immissionsschutz

Soweit Nachweise von Sachverständigen vorgelegt wurden bzw. spätestens bis Baubeginn vorzulegen sind, müssen mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung zusätzlich Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen eingereicht werden. Die Sachverständigen müssen bescheinigen, dass sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurde.

4.1.4 Baurecht

Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung müssen Sie eine Bestätigung des Fachbauleiters für den Brandschutz vorlegen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept beachtet und umgesetzt ist.

4.1.5 Luftfahrt

Die WEA sind mit einer Steuerfunktion (einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung) auszurüsten, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 60, 51127 Köln) abzustimmen.

Hinweise:

Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschalten oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

4.1.6 Luftfahrt

Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die mir ebenfalls vorzulegen ist.

4.1.7 Luftfahrt

Da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind der Luftfahrtbehörde spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
- b. Name des Standortes
- c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
- d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]

- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

4.1.8 Luftfahrt

Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten haben Sie der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Be-
feuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4.1.9 Luftfahrt

Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn dem Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung zugestimmt wurde. Sofern nicht bereits in vorhergehender Meldung explizit enthalten, muss der Nachweis folgende Informationen enthalten:

- Art, Anzahl und Montageort der zur Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer
- Ersatzstromversorgungskonzept (Versorgungsdauer)
- Einsatz von Sichtweitenmessgeräten (sofern vorgesehen).

4.1.10 Luftfahrt

Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

4.1.11 Bodenschutz

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Wiedereinbau des Bodens entsprechend der ursprünglich vorhandenen Horizontierung/Schichtung zu erfolgen.

4.1.12 Bodenschutz

Für die Verfüllung von Baugruben sowie für sonstige Bodenauffüllungen darf nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden. Bauschutt oder sonstige, hohlraumschaffende auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ein- bzw. aufgebracht werden.

4.1.13 Naturschutz

Vor Inbetriebnahme ist der Forstbehörde eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, mit der sie sich als Betreiber verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten und den Waldbesitzer von Ersatzansprüchen freizustellen. In dieser Verpflichtungserklärung ist darüber hinaus der Waldbesitzer von den Verkehrssicherungspflichten, die sich aus der Bewirtschaftung der umliegenden Wälder und dem Bau und Betrieb der WEA ergeben, freizu-

stellen.

4.1.14 Naturschutz / Fledermaus

Sie tragen dafür Sorge, dass eine Abschaltung der beiden WEA gemäß dem Ergebnis des Höhenmonitorings des bestehenden Windparks Simmerath I erfolgt (Abschaltalgorithmus). Das bedeutet, dass im Zeitraum vom 01.05. bis zum 31.10. eines jeden Jahres beide WEA zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang und bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten sind, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $>10\text{ °C}$, Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 5,9\text{ m/s}$ in Gondelhöhe sowie Zeitphasen ohne Niederschlag.

Die untere Naturschutzbehörde der Städteregion Aachen erhält monatlich einen Report mit den Daten zum Abschaltalgorithmus im 10-Minuten-Takt.

4.1.15 Naturschutz / Fledermaus

Vor Inbetriebnahme der WEA ist der UNB SR eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung gemäß dem Höhenmonitoring des bestehenden Windparks Simmerath I funktionsfähig eingerichtet ist.

4.1.16 Naturschutz / Wildkatze

Als Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz in Bezug auf die Wildkatze sind die Regelungen unter Punkt 3 des Gutachtens über die Auswirkungen der Windparkplanung auf die Population der Europäischen Wildkatze (TRINZEN 2019) bzw. die Vorgaben unter Punkt 6.3 des LPB zu beachten. Die habitatverbessernden Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme der beiden WEA umzusetzen. Es ist eine Abnahme vor Ort durch die UNB SR erforderlich.

4.1.17 Wasserrecht

Bis zur Abnahme sind mir folgende Dokumente vorzulegen:

- Wartungsvertrag
- Betriebsanweisung für den Wechsel von Betriebsflüssigkeiten
- Anlagendokumentation nach § 43 AwSV
- Vorlage mängelfreier Bericht zur Inbetriebnahmeprüfung entweder der Gesamtanlage oder zur Prüfung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

4.1.18 Wasserrecht

Vor Inbetriebnahme ist von einem Sachverständigen eine Prüfung im Sinne des § 46 AwSV durchzuführen. Alternativ wird auch die Prüfung der Gesamtanlage durch eine Sachverständigenorganisation anerkannt, wenn in dieser die Belange der AwSV berücksichtigt werden.

5. Betriebsphase

5.1 Auflagen

5.1.1 Immissionsschutz

Die durch die von diesem Bescheid erfassten WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen an den nachfolgend genannten Immissionspunkten, als Zusatzbelastung, folgende Beurteilungspegel zur Nachtzeit 22:00 – 6:00 Uhr nicht überschreiten.

Immissionspunkt (IP)		Zusatzbelastung zur Nachtzeit / Beurteilungspegel [dB(A)]	Anteilige Zusatzbelastung [dB(A)]	
			WEA 01 (WEA 32)*	WEA 02 (WEA 33)*
IP 01	Forsthaus Jägerhausstraße	25	23	25
IP 02	Langschoß	28	27	28
IP 03	Jägerhausstraße 68	35	32	35
IP 04	Waldsiedlung 41	29	26	29
IP 05	Deffertsfeld 14	22	19	22
IP 06	Jägerhausstraße 66			
- 1	OG, Schlafz. Eltern, SO	34	31	34
- 2	OG, Kind 1, SO	34	31	34
- 3	OG, Kind 1, SW	25	20	25
- 4	OG, Kind 2, SW	22	19	22
- 5	OG, Kind 2, NW	23	21	23
- 6	OG, Gast, NW	24	22	24

*Bezeichnung gemäß Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros IEL GmbH, Bericht Nr. 4135-16-L1

5.1.2 Immissionsschutz

Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

5.1.3 Immissionsschutz

Die in diesem Bescheid erfassten WEA sind zur Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros IEL GmbH, Bericht Nr. 4135-16-L1 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}^{1)}$ [dB(A)] Betriebsmodus: SO5	79,9	87,6	92,4	94,2	93,0	88,9	81,8	71,6
berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R^{4)}$ = 0,5 dB, $\sigma_P^{5)}$ = 1,2 dB, $\sigma_{prog}^{6)}$ = 1,0								
$L_{e,max,Oktav}^{2)}$ [dB(A)]	81,6	89,3	94,1	95,7	94,7	90,6	83,5	73,3
$L_{W,o,Oktav}^{3)}$ [dB(A)]	82,0	89,7	94,5	96,3	95,1	91,0	83,9	73,7

1) Vom Hersteller angegebener Oktavschalleistungspegel

2) Maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

3) Maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel einschließlich der oberen Vertrauensbereichsgrenze

4) Unsicherheit der Typvermessung

5) Unsicherheit der Serienstreuung

6) Unsicherheit des Prognosemodells

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{W,o,Oktav}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

5.1.4 Immissionsschutz

Die beiden WEA sind während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr solange außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V-150-5.6 in den erforderlichen schallreduzierten Betriebsweisen durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder an einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird.

Hinweis:

Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der von der Genehmigung erfassten Anlagen erfolgte, werden die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu ihren Lasten / zu Lasten des Betreibers

berücksichtigt.
[4.2 LAI Hinweise, 30.06.2016]

5.1.5 Immissionsschutz

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN (Windgeschwindigkeitsintervall) des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls (Vertrauensbereich) der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Streuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in der Nebenbestimmung 5.1.3 genannten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{W,o,Oktav}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{W,o,Oktav}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros IEL GmbH, Bericht Nr. 4135-16-L1 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme der Nachtbetriebe gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der Nebenbestimmung 5.1.1 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch mich in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

5.1.6 Immissionsschutz

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 5.1.3 genannten Werte $L_{e,max,Oktav}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Oktav}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros IEL GmbH, Bericht Nr. 4135-16-L1 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der Nebenbestimmung 5.1.1 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

- 5.1.7 Immissionsschutz
Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 5.1.5 und 5.1.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist mir eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit mir abzustimmen.
Nach Abschluss der Messungen ist mir ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach 5.1.5 durch eine Vermessung an der jeweiligen WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.
Liegt eine Mehrfachvermessung in Form von mindestens drei Emissionsmessungen des in Rede stehenden Anlagentyps vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der in Nebenbestimmung 5.1.1 genannten Werte auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schalleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.
[4.4 i.V.m. 4.3 LAI Hinweise, 30.06.2016]
- 5.1.8 Immissionsschutz
Wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist gemäß § 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an der Windkraftanlage eine Schallemissionsmessung durchzuführen.
Der Beginn des drei Jahreszeitraums richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abnahmemessung oder, bei der Vorlage einer schalltechnischen Konformitätsbescheinigung sowie drei Vermessungsberichten baugleicher Anlagen, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.
Die turnusmäßige Durchführung dieser Wiederholungsmessung wird bis auf weiteres ausgesetzt.
Erst nach Aufforderung durch mich hat die Durchführung der wiederkehrenden Schallemissionsmessung zu erfolgen.
- 5.1.9 Immissionsschutz
Ein Nachweis über die Beauftragung der Wiederholungsmessung ist mir zuzusenden.
- 5.1.10 Immissionsschutz / Schattenwurf
Das Schattenwurfgutachten Simmerath II der Firma juwi AG 100002097 vom 18.12.2019 weist für die relevanten Immissionsorte IO 01 - IO 03, IO 06b1 - IO 06b6 sowie an dem Immissionsort IO 20 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) und/oder 30 min/d aus, wobei an den vorgenannten Immissionsorten die zumutbare Beschattungsdauer bereits durch die Vorbelastung über-

schritten wird.

Am Immissionsort IO 21 wird die zumutbare Beschattungsdauer von 30 h/a erst durch die Gesamtbelastung überschritten.

An dem Immissionsort IO 21 müssen alle für die Programmierung der Abschaltanlagen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

5.1.11 Immissionsschutz / Schattenwurf

Es muss durch geeignete Abschaltanlagen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der zwei WEA insgesamt (Zusatzbelastung) real an den Immissionsorten die folgenden Werte nicht überschreiten:

IO	[(h:min)/a]
IO 01 - IO 03	00:00
IO 06b1 - IO 06b6	00:00
IO 20	00:00
IO 21	01:31

5.1.12 Immissionsschutz / Schattenwurf

Es muss durch eine geeignete Abschaltanlage überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (insgesamt) real an den unter der Nebenbestimmung 5.1.11 aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschritten.

5.1.13 Immissionsschutz / Schattenwurf

Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

5.1.14 Immissionsschutz / Schattenwurf

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltanlage insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltanlage und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

5.1.15 Immissionsschutz / Schattenwurf

Die Umstellung von Sommer- auf Winter-, bzw. von Winter- auf Sommerzeit ist, sofern dies nicht automatisch erfolgt, innerhalb einer Woche

nach der Zeitumstellung in der Steuerung der Anlage zu programmieren.

5.1.16 Immissionsschutz / Schattenwurf

Mindestens drei Jahre sind die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Ein- und Ausschaltzeiten und Leistung erfasst werden.

5.1.17 Immissionsschutz

In dem Fall eines Betreiberwechsels bezüglich einer einzelnen Anlage ist sicherzustellen, dass die jeweilige Anlage über sämtliche sicherheits- und regelungstechnische Einrichtungen (z. B. Schattenwurfmodul etc.) verfügt, so dass der Betreiber die Verfügungsgewalt über diese Einrichtungen besitzt.

5.1.18 Brandschutz

Nach der Fertigstellung der WEA ist die Erreichbarkeit der Objekte gem. § 4 und 5 (BauO NRW) für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten.

Sollte es zu Einschränkungen kommen, ist mit der Feuerwehr Simmerath und der zuständigen Brandschutzdienststelle Rücksprache zu nehmen. Die Zufahrtsmöglichkeit gemäß § 5 (6) BauO NRW, VV BauO NRW 5.1, 5.2 und VV BauO NRW 5.207, sind ständig frei und benutzbar zu halten, sowie zu kennzeichnen.

Nach Inbetriebnahme ist der örtlichen Feuerwehr die Möglichkeit zu bieten, sich die für den Einsatz notwendige Ortskenntnis zu verschaffen.

5.1.19 Luftfahrt

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

5.1.20 Luftfahrt

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

5.1.21 Luftfahrt

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei

Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung durch den Betreiber erfolgen.

5.1.22 Luftfahrt

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25 mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer - Taktfolge: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

5.1.23 Luftfahrt

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung durch den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der Notice to Air Missions (NOTAM) Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die UUB SR, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

5.1.24 Luftfahrt

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung, muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.1.25 Luftfahrt

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

5.1.26 Luftfahrt

Die Abschaltvorrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltvorrichtung. Dies

schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung mit ein.

5.1.27 Natur- und Landschaftsschutz

Die WEA liegen an Waldwegen, die für die Holzabfuhr von Bedeutung sind. Durch den Antragsteller ist zu gewährleisten, dass auch während Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Anlagen die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich bleibt. Gleiches gilt für die Messstation des LANUV am Waldeingang, die wöchentlich durch einen Messwagen erreicht werden muss.

5.1.28 Natur- und Landschaftsschutz

Die gerodeten und nur während der Bauphase (temporär) von Gehölzen freizuhaltenden Flächen, für die eine Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind mit Laubgehölzen (insbesondere Sträucher und auch Bäume) der potentiell natürlichen Vegetation zu bepflanzen. Die Wiederaufforstung ist so dicht und mit einer so starken Pflanzqualität zu erstellen, dass kurzfristig ein Kronenschluss der Gehölze entsteht, damit die Flächen nach Durchführung der Bepflanzung für Greifvogel kein attraktives Nahrungshabitat mehr darstellen. Der in Mieten zwischengelagerte Mutterboden ist wiedereinzubauen. Die Bepflanzung (Gehölzsoriment, Pflanzqualität, Pflanzabstände) ist nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und der UNB SR durchzuführen. Mit der Bepflanzung ist unmittelbar nach dem Rückbau der Baustelle zu beginnen. Sie ist zügig abzuschließen.

5.1.29 Natur- und Landschaftsschutz

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Abschlussdokumentation über deren sachgemäße Abwicklung vorzulegen. Folgende Punkte sind hierbei zu berücksichtigen:

- Beschreibung der durchgeführten Baumaßnahmen einschließlich der Darstellung einer von der Planung abweichenden Ausführung
- Darstellung besonderer Vorkommnisse und deren Konsequenzen
- Dokumentation der Baustellentermine
- Fotodokumentation der gesamten Baumaßnahme

5.1.30 Natur- und Landschaftsschutz

Die im Zuge der Baumaßnahmen tatsächlich gerodeten bzw. beanspruchten Flächen sind zu dokumentieren. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine naturschutzrechtliche Nachbilanzierung zu erstellen, die auch alle bisher nicht berücksichtigten Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt.

Soweit sich hieraus ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergibt, sind weitere mit der UNB SR abzustimmende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen bzw. Ökokontomaßnahmen festzulegen.

5.1.31 Natur- und Landschaftsschutz

Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA ist zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld in Höhe von jeweils 55.521,93 Euro, insgesamt 111.043,85 Euro, auf nachstehendes Konto der StädteRegion Aachen einzuzahlen:

Bankverbindung:

Sparkasse Aachen

IBAN DE 21 3905 0000 0000 3042 04

BIC AACSD33XXX

Der Verwendungszweck und das Kassenzeichen sind zuvor mit der UNB SR abzustimmen.

5.1.32 Natur- und Landschaftsschutz

Zur Kompensation des Eingriffs in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist das sich aus dem LBP ergebende Punktedefizit von 225.813 Punkten (gemäß SPORBECK/LUDWIG) spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA über das Ökopunktekonto der Gemeinde Simmerath auszugleichen

5.1.33 Naturschutz / Fledermaus

Im Zeitraum vom 01.05. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind beide WEA zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang und bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von >10 °C, Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 5,9$ m/s in Gondelhöhe sowie Zeitphasen ohne Niederschlag.

Hinweis:

Bei zukünftig fachwissenschaftlich festgestellter Notwendigkeit zur Änderung von Abschaltzeiten zum Fledermausschutz behält sich die UNB SR vor, auf der Grundlage von § 3 Abs.2 BNatSchG Anordnungen zu erlassen.

5.1.34 Natur- und Landschaftsschutz

Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten ist die endgültige Umwandlungsfläche je Windkraftstandort im Rahmen der Vermessung genau zu ermitteln und dem Regionalforstamt (RFA) mitzuteilen.

Hinweis:

Zu den Umwandlungsflächen zählen sämtliche Flächen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten angepflanzt werden können. Diese Flächenbilanz ist Grundlage für die forstliche Kompensationsforderung gemäß Landesforstgesetz

5.1.35 Natur- und Landschaftsschutz

Nach vorliegender Planung ist ein Wegeneubau ab Hauptweg bis zum Standort WEA 01 von ca. 300 m notwendig. Für den Standort WEA 02 ist ein Neubau von ca. 200 m notwendig. Diese beiden neuen Wegeab-

schnitte dienen ausschließlich dem Erreichen der WEA und dienen aufgrund der bereits vorhandenen Wegedichte nicht forstwirtschaftlichen Zwecken und der Erfüllung von Nutz- Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Fläche ist daher dauerhaft umzuwandeln und entsprechend zu kompensieren.

5.1.36 Natur- und Landschaftsschutz

Die Flächenbilanz ist nach Überplanung im LBP anzupassen und nach Verifizierung durch das RFA im Benehmen mit der UNB SR Bestandteil der Kompensationsforderung.

Die genauen Flächen und die Art der Kompensation sind im Einvernehmen mit dem RFA spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme der WEA festzulegen.

Die befristeten als auch die dauerhaften Waldumwandlungen sind flächenmäßig nachvollziehbar zu bilanzieren.

Die aufgeführten Planungen zu den unterschiedlichen Flächen:

- Standort
- Kranstell- und Kranauslegerfläche
- Montageflächen
- Arbeitsflächen
- Wegeflächen

sind in der Örtlichkeit deutlich und sicher zu vermarken.

5.1.37 Natur- und Landschaftsschutz

Befristet umgewandelte Flächen sind nach Inanspruchnahme mit standortgerechtem Laubholz wiederaufzuforsten und dauerhaft mit standortgerechten Wildzäunen zu sichern. Kleinflächen (< 0,1 ha) können mit gebietsheimischen Gehölzen II. Ordnung als Waldinnenrand nach Abstimmung mit dem RFA bepflanzt werden.

5.1.38 Wasserrecht

In Havariefällen in der Betriebsphase ist die WAG unverzüglich zu informieren.

5.1.39 Wasserrecht

Alle anfallenden Schmutzwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.1.40 Wasserrecht

Der Wasserabfluss ist auch im Hochwasserfall dauerhaft zu gewährleisten.

5.1.41 Wasserrecht - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während des Wechsels der Betriebsmittelflüssigkeiten ist im Bereich der Aufstellfläche des Wartungsfahrzeuges eine temporäre Folienabdichtung zu schaffen. Die Folie ist so anzubringen, dass die beim Wechsel der Be-

etriebsflüssigkeiten maximal austretende Flüssigkeitsmenge zurückgehalten werden kann. Dabei ist die Möglichkeit der Ausheberung der im Maschinenhaus befindlichen Anlagen zu berücksichtigen.

- 5.1.42 Wasserrecht – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Alle Öffnungen des Bodens im Maschinenhaus – außer die Öffnung für den Turm – sind während des bestimmungsgemäßen Betriebs flüssigkeitsdicht verschlossen zu halten.
- 5.1.43 Bodenschutz
Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rekultivierung von einer entsprechend fachkundigen Baufirma oder von einer entsprechenden Fachfirma durchgeführt wird.
- 5.1.44 Bodenschutz
Über den Abschluss der Erd- bzw. Bodenarbeiten ist die UBB SR zu unterrichten.

5.2. Hinweise

- a. Eine Änderung der Betriebsorganisation ist der UUB SR gemäß § 52b BImSchG anzuzeigen.
- b. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als der Betreiberin im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen, sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.
- c. Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen tragen Sie als Betreiberin der Anlage (§ 30 BImSchG).
- d. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung NRW) ist zu beachten.
- e. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in der z. Z. gültigen Fassung, ist zu beachten.
- f. Alle Anlagen, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden, sind so zu betreiben, dass die wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können.

- g. Diese Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Im Rahmen der Wartung und bei der Prüfung durch einen Sachverständigen festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.
- h. Für alle Anlagen, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden und die unter die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fallen, hat der Betreiber nach § 43 Absatz 1 dieser Verordnung eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- i. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Technischen Regel Wasser gefährdender Stoffe (TRwS) TRwS 779 – Allgemeine Technische Regelungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, St. Augustin vom 13.11.2006 im Abschnitt 6.2 Absatz 2 zu berücksichtigen.
- j. Die Anlagendokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- k. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne WEA angewählt.
- l. Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung kann nur erfolgen, sofern alle Vorgaben gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden und der Luftfahrtbehörde die erforderlichen Unterlagen vorab vorgelegt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die gesonderte Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich.
- m. LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisse mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.
- n. Die Flächeninanspruchnahme beim Ausbau vorhandener Wege wird der befristeten Waldumwandlung zugeordnet.

Grundlage für Wegebauplanung und -arbeiten sind die Richtlinien für den ländlichen Wegebau, DWA-A 904, Okt. 2005, DWA-A 904-1 Aug 2016, sowie der Leitfaden für nachhaltigen Wegebau im Wald. Die Frage, ob es sich bei den geplanten Wegebaumaßnahmen um einen Eingriff handelt, wird das RFA mit der UNB abklären. Gegebenenfalls sind weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

- o. Die UNB SR weist darauf hin, dass sie sich bei der nachträglichen Ansiedlung von gefährdeten Arten innerhalb des fachwissenschaftlich festgestellten Schutzabstandes vorbehält, auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG Anordnungen zu erlassen.

6. Außerbetriebnahme

6.1 Auflagen

6.1.1 Abfallentsorgung

Sofern im Rahmen der Betriebsaufgabe die Anlagen stillgelegt und zurückgebaut werden, ist mir für die Gesamtheit der Arbeiten ein Rückbau- und Entsorgungskonzept spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahmen vorzulegen.

Das Rückbau- und Entsorgungskonzept basiert auf den Hersteller- und Betreiberangaben und den örtlichen Gegebenheiten. Das Konzept muss folgende Angaben möglichst vollständig beinhalten:

- Festlegung der Arbeitsprozesse vor Ort unter Angabe des Geräte-, Hilfsstoff- (z.B. Wasser für Niederschlagung Staubemissionen, Fliesmaterial für die Filtration des staubhaltigen Wassers) und Personaleinsatzes;
- Entstehende Emissionen und deren Vermeidung oder Verringerung;
- Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die der Wiederverwendung zugeführt werden;
- Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort;
- Vorschlag zur Dokumentation (Fotodokumentation, Verbleibsnachweise).

6.1.2 Abfallentsorgung, Boden und Grundwasser

Im Rückbau- und Entsorgungskonzept müssen folgende Punkte und Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers berücksichtigt werden:

- Offene Systeme wie z. B. Schwingungsdämpfer und Auffangwannen müssen vor dem Rückbau entleert werden.
- Die verschiedenen Bestandteile der WEA müssen zunächst physisch getrennt werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- Die Materialien müssen möglichst sortenrein einer weiteren Verwertung zugeführt werden.
- Die beim Rückbau der WEA anfallenden Materialien sind nach Beendigung der Zerlegungsarbeiten zeitnah von der Baustelle zu entfernen.
- Das im Bereich der Abfallbehandlung und -entsorgung eingesetzte

Personal muss für die jeweilige Tätigkeit fachlich qualifiziert sein und ist entsprechend einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

- Die genutzten Maschinen und Geräte für die Tätigkeiten zum weiterführenden Recycling und Verwerten müssen für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sein.
- Bodenmaterial darf nicht mit Baumaterial/Baustoffen vermischt/verunreinigt werden. Bodenmaterial und Baumaterial /Baustoffe müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- Für das Zerlegen von WEA-Komponenten sind Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Stäuben in den Boden vorzusehen. Geeignete Schutzmaßnahmen sind die Verwendung von Einhausungen sowie das Auffangen und Filtern von Sägestaub und kontaminiertem Kühlwasser oder ausreichend dimensionierte Matten oder Geotextilien, die auf dem Boden ausgebreitet werden.
- Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden.
- Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden geparkt oder betankt werden.
- Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden.
- Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.

6.1.3 Abfallentsorgung

Sollten sich die im Rückbau- und Entsorgungskonzept angegebenen Entsorgungswege ändern, sind mir die Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

6.1.4 Abfallentsorgung

Der Verbleib sämtlicher anfallender Abfälle ist durch Verbleibsnachweise, wie zum Beispiel Wiege- und Lieferscheine und unter Einsatz des elektronischen Nachweisverfahrens zu dokumentieren.

Die Dokumentation des Verbleibs des Rückbaumaterials ist mir unaufgefordert bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Räumung des Grundstücks vorzulegen.

6.1.5 Wassergefährdende Stoffe

Im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entsorgung sind die gesamten Arbeitsprozesse inklusive der Transportvorgänge zu dokumentieren. Eine Möglichkeit dazu bietet das Führen eines Bautagebuches oder Wochenberichte mit entsprechender Bilddokumentation der einzelnen Arbeitsschritte. Die Dokumentation ist mir auf Verlangen vorzulegen.

6.1.6 Bodenschutz

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Wiedereinbau des Bodens entsprechend der ursprünglich vorhandenen Horizontierung/Schichtung zu erfolgen.

6.1.7 Bodenschutz

Für die Verfüllung von Baugruben sowie für sonstige Bodenauffüllungen darf nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden. Bauschutt oder sonstige, hohlraumschaffende auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ein- bzw. aufgebracht werden.

6.1.8 Bodenschutz

Die Aufnahme der Rückbauarbeiten ist mir eine Woche vor Beginn der Rückbauarbeiten anzukündigen.

6.1.9 Luftfahrt

Vor der Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschaltvorrichtung ist die UUB SR auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebs und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschaltvorrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

6.2 Hinweise

- a. Beabsichtigen Sie den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so haben Sie mir dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass auch nach der Betriebseinstellung
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden.
- Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Anzeige werde ich prüfen, ob weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erforderlich sind. Über das Ergebnis der Prüfung sowie die noch bestehenden Pflichten werde ich Sie schriftlich unterrichten.
- Wird die vollständige Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten behördlicherseits bestätigt, erlischt diese Genehmigung.
- Wurde die Bürgschaft zur Rückbausicherung bis dahin nicht in Anspruch genommen, wird die Bürgschaft vollständig zurückgegeben.

7. Allgemeine Hinweise

- a. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse etc. ein. Ausgenommen von dieser Konzentrationswirkung sind jedoch Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen und behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß §§ 8 und 10 WHG.
- b. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist mir jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- c. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.
- d. Alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen.
Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- e. Jede Art von Werbeanlagen, die an den freien Strecken der Bundesstraßen innerhalb von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn dieser Straße, errichtet oder angebracht werden sollen, bedürfen einer straßenrechtlichen Genehmigung/ Zustimmung nach den anzuwendenden Vorschriften durch den zuständigen Straßenbaulasträger. Dies gilt auch für Schilder der bauausführenden Firma.
- f. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- g. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne WEA angewählt.

IV BEGRÜNDUNG

1. VERFAHRENSABLAUF

Mit Datum vom 09.12.2019 haben Sie einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) eingereicht.

Die WEA vom Typ Vestas V150-5.6MW sollen auf folgenden Grundstücken, errichtet werden:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Simmerath	1	47
2	Simmerath	1	47

Bei den Anlagen handelt es sich um WEA mit folgenden technischen Daten:

Anlagentyp	Vestas V150-5.6 MW
Nennleistung	5.600 kW
Nabenhöhe	125 m
Rotordurchmesser	150 m
Gesamthöhe	200,00 m
Rotorblattverstellung	Pitchsystem
Rotorblatt	73,65 m Gesamtlänge mit Sägezahn- hinterkanten ("Serrated Trailing Edges" - STE)
Betriebsdrehzahlbereich Rotor	4,9 bis 12,6 U/min

Die erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Mit Schreiben vom 25.03.2020 wurde die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mitbeantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer bestehenden Windfarm, für die bereits im Planverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Beschlussfassung vom 09.12.2014 eine UVP in Form eines Umweltberichtes durchgeführt wurde. Für das Vorhaben wäre daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung

durchzuführen. Da Sie die Durchführung einer freiwilligen UVP und das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung beantragt haben, kann die allgemeine Vorprüfung entfallen. Das Entfallen der Vorprüfung wurde von mir gemäß §§9 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 3 S. 1 UVPG als zweckmäßig erachtet.

Das Vorhaben ist somit gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG UVP-pflichtig und gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Bei Feststellen einer UVP-Pflicht, wird im nächsten Verfahrensschritt der Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht festgelegt. Hierbei handelt es sich um das sogenannte Scoping nach § 15 UVPG. Die Behörde unterrichtet und berät den Vorhabenträger frühzeitig über Inhalt, Umfang, Detailtiefe und die zu verwendenden Methoden der Untersuchungen.

Die Beratung ist im Scoping-Termin am 05.09.2019 im Mediensaal der StädteRegion Aachen erfolgt, zu dem auch sämtliche Fachbehörden, deren Belange betroffen sein könnten, eingeladen wurden. Von der Antragstellerin wurden das geplante Vorhaben und der geplante Untersuchungsrahmen vorgestellt. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen für die UVP ausreichend ist.

Das Ergebnis des Screenings ist gemäß § 19 Abs. 1 UVPG auf der Internetseite der StädteRegion Aachen und im UVP-Portal veröffentlicht.

Die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte in den Amtlichen Bekanntmachungen der StädteRegion Aachen vom 30.04.2020 im Internet mit nachrichtlichem Hinweis durch Aushang an der Bekanntmachungstafel sowie in den Aachener Nachrichten (Eifelausgabe), in der Aachener Zeitung (Eifelausgabe), im GrenzEcho (belgische Zeitung), und im Internet auf der Seite des Umweltamtes.

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 07. Mai 2020 bis 08. Juni 2020 in den folgenden Gemeinden:

- Gemeinde Simmerath
- Gemeinde Roetgen
- Gemeinde Hürtgenwald
- Gemeinde Raeren
- Stadt Stolberg
- Stadt Monschau

Etwaige Einwendungen konnten gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG und § 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) bis einschließlich 08. Juli 2020 vorgebracht werden. Einwendungen konnten ebenfalls während der Einwendungsfrist per De-Mail an die De-Mail-Adresse Umweltamt@staedtereion-aachen.de-mail.de gesandt werden.

In der Öffentlichen Bekanntmachung wurde als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen Donnerstag der 13. August 2019, ab 09.00 Uhr bestimmt. Als Veranstaltungsort wurde der Sitzungssaal der Gemeinde Simmerath, Rathaus in 52152 Simmerath festgelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben, sodass der Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen konnte. Die Absage des Erörterungstermins wurde nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V m. § 9 Abs. 1 S.3 bis 5 der 9. BImSchV im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen vom 31.07.2021 bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterliche Stellungnahmen.

2. BEHÖRDENBETEILIGUNG

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung wurde der Antrag am 28. April 2020 folgenden Behörden zur Prüfung vorgelegt:

- Gemeinde Simmerath
- Gemeinde Hürtgenwald
- Gemeinde Raeren
- Gemeinde Roetgen
- Stadt Monschau
- Stadt Stolberg
- Bundesnetzagentur
- Folgende Dezernate der Bezirksregierung Köln:
 - Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)
 - Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Folgende Dezernate der Bezirksregierung Düsseldorf:
 - Dezernat 22 (Kampfmittelbeseitigung)
 - Dezernat 26 (Luftfahrtbehörde)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landesbetrieb Information und Technik NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Rureifel - Jülicher Börde) (RFA)
- Landesverband Rheinland (Amt für Denkmalpflege)
- Landesverband Rheinland (Amt für Bodendenkmalpflege)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- Geologischer Dienst NRW (GD)
- Erdbebenstation Bensberg, Universität Köln (BNS)
- Deutscher Wetterdienst
- Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH (WAG)
- Wasserversorgungszweckverband Perlenbach
- Wasserverband Eifel - Rur (WVER)
- Nachfolgende Stellen meines Hauses:
 - Untere Immissionsschutzbehörde (UIB SR)
 - Untere Wasserbehörde (UWB SR)
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAB SR)
 - Untere Naturschutzbehörde (UNB SR)
 - Untere Bodenschutzbehörde (UBB SR)
 - Bauordnungsamt (BA SR)
 - Gesundheitsamt
 - Brandschutzbehörde

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden, abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen, keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht, mit Ausnahme der Beeinträchtigung der Erdbebenmessstationen an der der Dreiläger-

bachtalsperre und der Kalltalsperre. Die Bedenken konnten mit Vereinbarung einer Kompensationsmaßnahme ausgeräumt werden (wird ausgeführt).

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind, in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die UUB SR hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Verfahrensfragen

WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind unter der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung wäre in diesem Fall ein vereinfachtes Verfahren nach dem BImSchG durchzuführen. Da jedoch die freiwillige UVP gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt wurde und seitens der StädteRegion auf die Vorprüfung verzichtet wird, wurde das Verfahren als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der vorstehend aufgeführten Befristung sowie der übrigen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der o. a. WEA vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotenzial behaftet sind.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, habe ich zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Im Ergebnis bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (TA Lärm, Windenergieerlass etc.) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Planungsrecht

Die Prüfung des Vorhabens durch die Gemeinde Simmerath hat ergeben, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen. Die einschlägigen bauplanungsrechtlichen Bestimmungen des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) stehen dem gem. § 35 BauGB privilegierten Vorhaben nicht entgegen. Die WEA liegen in einer durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans festgesetzten Windkonzentrationszone „Simmerather Wald“ bei Lammersdorf.

Baurecht

Die Prüfung des Vorhabens durch das BA SR hat ergeben, dass gegen das jeweilige nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) genehmigungspflichtige Vorhaben, also der Errichtung von zwei WEA, aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die unter Kapitel III aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang wurde durch das BA SR darauf hingewiesen, dass es sich bei beiden Vorhaben um einen großen Sonderbau im Sinne § 50 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 handelt, für den Baugenehmigungsverfahren durchzuführen sind. Die Baugenehmigungen werden durch diesen Bescheid nach dem BImSchG konzentriert, d. h. mit erteilt.

Bankbürgschaft

Gem. § 35 Abs. 5 BauGB muss sichergestellt werden, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut wird und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Aus diesem Grunde wird die Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass entsprechende Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften zu Gunsten der StädteRegion Aachen hinterlegt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde entsprechend dem Abschnitt „5.2.2.4 Rückbauverpflichtung“ des Windenergie-Erlasses NRW vom 08. Mai 2018 mit 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten festgelegt.

Die Gesamtkosten werden in dem jeweiligen Formular 1 des Registers 1.3 der Antragsunterlagen mit 3.039.855,00 € je WEA angegeben.

Die Gesamtkosten des von der Genehmigung erfassten Vorhabens belaufen sich somit auf 6.079.710,00 €.

Hieraus ergibt sich rechnerisch eine Höhe für die Sicherheitsleistung von insgesamt 395.181,15 €.

Straßenwesen

Da die geplanten WEA einen großen Abstand zur Bundesstraße 399 einhalten werden, war durch den Straßenbaulastträger nur die Frage der Erschließung zu klären.

Die Genehmigung für die Baustellen-, sowie die Wartungszufahrt, wurde gesondert erteilt.

Landesbetrieb Wald und Holz

Durch den Landesbetrieb Wald und Holz wurde die Umwandlungsfähigkeit von Wald im Bereich des Standorts der WEA sowie der Kranstellfläche und der Kranauslegerfläche nach Nr. 8.2.2.4 des Windenergie-Erlasses vom 8. Mai 2018 geprüft. Es wurden Nebenbestimmungen vorgeschlagen und Hinweise gegeben, um die Beeinträchtigungen für den Wald und seine Funktionen möglichst gering zu halten. Rechtliche Grundlage ist § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz.

Nach Abwägung der forstfachlichen Belange sieht der Landesbetrieb Wald und Holz die Umwandlungsfähigkeit des Waldes gem. Forsteinrichtung bezüglich der durch den Antrag erfassten WEA als gegeben.

Der Landesbetrieb Wald und Holz führt dazu aus:

„Nach § 1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Gemäß § 8 BWaldG in Verbindung mit § 9 LFoG wird das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als Träger öffentlicher Belange beteiligt, um sicher zu stellen, dass die Funktionen des Waldes angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Wald sind nach § 1 Abs. 6 BauGB die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wobei nach § 1a Abs. 2 BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll.

Entsprechend des Ziels 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme des LEP NRW wird für regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche festgelegt, dass Wald für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die

Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Falle der Inanspruchnahme von Wald in derartigen Fällen ist im Rahmen nachgeordneter Planungen möglichst gleichwertiger Ausgleich durch Ersatzaufforstungen an geeigneter Stelle vorzusehen oder ausgleichende Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Waldbestände. Der Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018 sieht die Möglichkeit vor, Waldflächen unter bestimmten Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar zu machen.

Eine Inanspruchnahme von Wäldern kommt allerdings nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete, standortgerechte, strukturreiche Laubwälder mit hoher Biotopwertigkeit, Naturwaldzellen, Saatgutbestände, langfristig angelegte forstwissenschaftliche Versuchsflächen, historisch bedeutende Waldflächen oder Prozessschutzflächen handelt (Ziffer 8.2.2.4 Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018 (WEE)). Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie auf Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf, Eisbruch oder Insektenfraß ohne Bestockung sind.“

Der Landesbetrieb Wald und Forst weist darauf hin, dass die beiden neuen Windanlagen räumlich zu dem Windpark Simmerath gehören, der aktuell aus 7 WEA besteht. Die beantragten Anlagen haben die Nummern 8 (1) und 9 (2).

Grundsätzlich ordnet Wald und Holz NRW die Fundamentflächen, Kranstellflächen, Kran- auslegerflächen sowie Montageflächen den dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen zu, da sie während des gesamten Genehmigungszeitraums für etwaige Arbeiten an der Anlage nicht bepflanzt werden können. Zuwegungen werden im Regelfall danach beurteilt, ob sie neben dem Erreichen der WEA den obligatorisch zu erbringenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen dienen. Sollte aufgrund der vorhandenen Wegedichte die Zuwegung einzig dem Erreichen der WEA dienen, werden diese Teilflächen den dauerhaft umzuwandelnden Flächen zugeordnet.

Nach Abwägung der forstfachlichen Belange ist die Umwandlungsfähigkeit des Waldes auf dem Flurstück 47 im Bereich der WEA 8 (1) und 9 (2) gegeben. Ansonsten ist auch den Belangen des Waldes durch zahlreiche Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden.

Luftfahrtrecht

Das BAIUDBw weist darauf hin, dass ihre Belange durch das Vorhaben berührt und beeinträchtigt werden und äußert aus flugtechnischer Sicht Bedenken, sodass dem Vorhaben nur unter der Bedingung zugestimmt wird, dass die von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die vorgeschlagene Bedingung zur bedarfsgerechten Steuerung begründet die Bundeswehr wie folgt:

„Die geplanten Windenergieanlagen sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlagen eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Nörvenich generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird

in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss einer Störwirkung und daraus resultierende Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlagen zu reduzieren oder die Windenergieanlagen abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlagen erst nach Zustimmungen der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden. Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlagen reduziert oder gar nicht betrieben werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist.

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden. Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragsstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Anlage gefördert.

Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Eine weitere Auflage sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktion ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle einer Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Eine weitere Auflage enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei

der Bundeswehr letztendlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlage außer Betrieb zu setzen, ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weiter genutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben zu den beantragten Windenergieanlagen des Vorhabens dient der Erfassung als Luftfahrthindernisse für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).“

Die ebenfalls beteiligte Luftfahrtbehörde, Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf, erteilt unter Nennung von Nebenbestimmungen ihre luftrechtliche Zustimmung zu dem Bauvorhaben auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung mit folgender Begründung:

„Mit E-Mail vom 08.06.2020 beantragten Sie bei mir die gemäß § 14 LuftVG erforderliche luftrechtliche Zustimmung zum Bauvorhaben für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen in Simmerath (Gemarkung Simmerath, Flur 1, Flurstück 47).

Nach fachtechnischer Prüfung durch mich, an der ich die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) beteiligt habe, bestehen gegen die Errichtung der o.g. Windkraftanlagen keine Bedenken, wenn diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden.

Bei der Kennzeichnung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse unter Verwendung von LED's ist jedoch unbedingt zu beachten, dass der Nachtflugbetrieb der Polizei, der Streitkräfte und der Luftrettung in der Regel mit Nachtsichtbrillen (NVG) durchgeführt wird und die Hindernisbefeuerung mit LED ohne Infrarot-Anteil nicht erkennbar ist. Aufgrund dessen sind zur Abwehr einer ernststen Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und der Allgemeinheit gem. § 14 Absatz i.V.m. § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV die v.g. Anforderungen bzgl. LED (vgl. Auflage Nr. 2, Nachtkennzeichnung, Seite 5 - 6) unbedingt einzuhalten.

Gründe, die einer luftrechtlichen Zustimmung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich, sofern die Auflagen beachtet werden.

Die erforderlichen Unterlagen für die Zustimmung zu einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) haben nicht vorgelegen. Insofern bedarf der Einsatz einer BNK meiner gesonderten Zustimmung.“

Weiter weist die Luftfahrtbehörde darauf hin, dass aufgrund evtl. militärischer Belange das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen ist.

Das BAIUDBw wurde im Verfahren beteiligt und gab, wie bereits ausgeführt, eine eigene Stellungnahme zum geplanten Vorhaben ab.

Durch die Errichtung des Bauvorhabens werden keine Störungen von Flugsicherungseinrichtungen erwartet (§ 18a LuftVG).

Geologie

- **Bodenschutz**
Von Seiten des Bodenschutzes und der Hydrologie liegen laut GD NRW keine Gründe vor, die gegen die Genehmigung des Vorhabens sprechen.

- **Bodenschätze**
Belange der Sicherung von Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe und des Geotopschutzes sind nicht betroffen.

- **Baugrundverhältnisse**
Das Baugrundgutachten des geotechnischen Büros Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH vom 30.01.2020 (Kapitel 2.5 der Antragsunterlagen) wurde durch den Geologischen Dienst NRW geprüft.
Auf Grundlage der Einstufung des Vorhabens gemäß DIN EN 1997 (Eurocode 7) in die Geotechnische Kategorie (GK) 3 muss der Baugrund entsprechend bewertet werden. Dazu zählen u.a. Bohrungen bis in den tragfähigen Baugrund. Für die Festlegung des Erkundungsumfanges und der zu führenden geotechnischen Nachweise wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere den Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2).
Um den Baugrund dem Vorhaben angemessen bewerten zu können, ist erforderlich, die Bohrungen entsprechend der Empfehlungen des Eurocodes 7 bis in das unverwitterte Festgestein abzuteufen.

Es wurde zudem festgestellt, dass die Wechselwirkung zwischen den Einflüssen der WEA und der Topografie zu berücksichtigen sind, da die Windräder auf geneigtem Gelände errichtet werden.

- **Erdbebengefährdung**
Nach Angaben des Geologischen Dienstes NRW liegen die Standorte der geplanten WEA in der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse R.

- **Erdbebenüberwachung**
Der Geologische Dienst NRW nimmt unter Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses vom 08. Mai 2018 sowie des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Stellung und weist darauf hin, dass durch das geplante Vorhaben die folgenden seismologischen Messstationen der Erdbebenstation Bensberg der Universität Köln (BNS) betroffen sind:

- Station Kalltalsperre (KLL)
- Station Dreilägerbach (DREG)

Studien, welche nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführt wurden, belegen, dass die Errichtung von WEA im Umkreis von 10 km mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit seismologischer Messstationen führen wird.

Der Abstand der Station KLL zu den WEA beträgt 1,9 km (WEA01) bzw. 1,8 km (WEA 02) und 3,9 km (WEA 01) bzw. 4,1 km (WEA 02) zur Station DREG.

Es besteht somit die konkrete Möglichkeit einer signifikanten Beeinträchtigung der Signalqualität der o.g. Erdbebenmessstationen. Gemäß Windenergie-Erlass wurde auch die BNS beteiligt.

Von der BNS wurden erhebliche Vorbehalte geäußert. Ihre Aussage, dass der Abstand der WEA zu den Messstationen ausreichend sei (s. S. 22 der Projektbeschreibung), wird widersprochen. Anhand der aufgezeichneten Daten der Station KLL, könne, so BNS aufgezeigt werden, dass trotz der Vorbelastung der Station durch bestehende WEA der Zubau von weiteren Anlagen im Abstand von 2,0 – 2,6 km (Windpark Hürtgenwald) zu einer erheblichen weiteren Störung der Seismischen Registrierung führt. Eine noch stärkere Störung sei für die Station DREG zu erwarten.

Es wird insbesondere darauf verwiesen, dass ein störungsfreier Betrieb der Messstationen zum Zweck der Daseinsvorsorge und des Katastrophenschutzes von entscheidender Bedeutung ist.

Die vorgetragenen Bedenken wurden zwischen allen Beteiligten unter Beteiligung des MWIDE sowie des MKULNV unter Inanspruchnahme diverser Gutachten und zuletzt Ihrerseits auf der Grundlage einer von der DMT GmbH & Co. KG (DMT) vorgelegten Studie intensiv erörtert.

Im Einzelnen wurden von Ihnen folgende Unterlagen beigebracht:

- „Bericht zur Standortuntersuchung zur Inbetriebnahme einer weiteren seismologischen Messstation im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme“, DMT GmbH & Co. KG, Essen, vom 13.10.2021
- überarbeiteter Messbericht „Bericht zur Standortuntersuchung zur Inbetriebnahme einer weiteren seismologischen Messstation im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme“, DMT GmbH & Co. KG, Essen, vom 28.10.2021 überarbeiteter Messbericht „Bericht zur Standortuntersuchung zur Inbetriebnahme einer weiteren seismologischen Messstation im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme“, DMT GmbH & Co. KG, Essen, vom 26.11.2021

Im Ergebnis konnte sich auf eine Kompensation der zu erwartenden Störung durch eine weitere seismische Messstation in einem tiefen Bohrloch (200 m) verständigt werden.

Der Geologische Dienst teilt in seiner abschließenden Stellungnahme vom 17.12.2021 mit, dass der Standort SIM03 als plausible Wahl für die Inbetriebnahme der weiteren Messstation im Rahmen der Kompensationsmaßnahme erscheint.

Die Finanzierung und Errichtung des Bohrlochs erfolgt über Sie. Die Anforderungen an das Bohrloch werden nicht über diesen Bescheid geregelt, da die Messstation nicht Gegenstand des Genehmigungsantrags ist. Die Anforderungen sind ggf. über einen privatrechtlichen Vertrag zu regeln.

Nach Fertigstellung wird die BNS Eigentümer der neuen Station und übernimmt die anschließenden Kosten für den Betrieb.

Da im Ergebnis die seismologischen Bedenken auf diese Art und Weise ausgeräumt werden konnten, wurde die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der neuen Bohrlochmessstation als aufschiebende Bedingung für die Inbetriebnahme der WEA – nicht für die Errichtung der WEA – in diesen Bescheid aufgenommen.

Bodenschutz

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb des beantragten Vorhabens keine Bedenken, wenn die unter Kapitel III aufgeführten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Prüfung durch die Untere Landschaftsbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht, sofern die unter Kapitel III aufgeführten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Die zunächst vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum Schutz des Kranichs sind gemäß dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.10.2019 – 1 A 11643/17 zeitlich unzulässig geworden, sodass die UNB SR ihre ursprüngliche Stellungnahme dahingehend überarbeitet und die entsprechenden Nebenbestimmungen gestrichen hat.

Ländliche Entwicklung, Bodenordnung und agrarstrukturelle Sicht

Aus Sicht des Dezernats 33 der Bezirksregierung Köln (Amt für Agrarordnung) bestehen gegen die Planungen keine Bedenken.

Es sind zudem keine Planungen und Maßnahmen des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln beabsichtigt.

Immissionsschutz

Bei den beantragten WEA handelt es sich um Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 5 BImSchG. Sie unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 BImSchG.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 BImSchG verursacht.

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschemissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit den Vorgaben des Windenergieerlass NRW vom 08. Mai 2018.

Bei der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Schallimmissionsprognose ist der Nachweis zu führen, dass unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze aller Unsicherheiten, insbesondere der Emissionsdaten und der Ausbreitungsrechnung, der nach

TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 Prozent den für die Anlage anzusetzenden Immissionsrichtwert einhält. Die Einhaltung der hierfür erforderlichen, in der Schallimmissionsprognose genannten Maßnahmen, wird durch Auflagen in der Genehmigung sichergestellt.

Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Eine Abnahmemessung ist nicht erforderlich, wenn Erkenntnisse vorliegen, die eine Emissionswertüberschreitung sicher ausschließen.

Von einer erheblichen Belästigungswirkung durch Schattenwurf kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort - gegebenenfalls unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender WEA - mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Es ist deshalb sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten. Diese Werte beziehen sich auf Wohnnutzungen und sind nicht unmittelbar auf andere Nutzungen übertragbar. Durch eine Auflage zur Genehmigung wird sichergestellt, dass durch eine Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (zum Beispiel Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt wird.

Immissionsschutz

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung und die hieraus resultierenden Auflagen erfolgten auf Grundlage der Vorschriften des Erlasses für die Planung und Genehmigung von WEA und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) / Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) vom 08. Mai 2018.

Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der immissionsschutzrechtlichen Überwachung keine Bedenken, wenn die in Kapitel III Nebenbestimmungen aufgeführten Auflagen eingehalten und die Hinweise berücksichtigt werden.

Schallimmissionen

Eine Prüfung der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros IEL GmbH, Bericht Nr. 4135-16-L1 im Register 12 der Antragsunterlagen hat ergeben, dass

1. die Eingangsparameter zur Ermittlung der Vorbelastung vollständig und genehmigungskonform sind
und
2. die Wahl der Immissionsorte sowie die berücksichtigte Schutzbedürftigkeit plausibel sind.

Den aufgeführten Nebenbestimmungen liegt die Feststellung zu Grunde, dass für den beantragten Anlagentyps Vestas V150-5.6 kein schalltechnischer Vermessungsbericht vorliegt.

Schattenwurf

Die Nebenbestimmungen zur Verhinderung von unzulässigem Schattenwurf verursacht durch die in Rede stehenden Anlagen ergeben sich aus den Berechnungsergebnissen des Schattenwurfgutachtens der Firma juwi AG 100002097 vom 18.12.2019 im Register 12 der Antragsunterlagen.

Das o. g. Gutachten ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 8h/a sowie 30 min/d, so dass der Einbau von Abschaltvorrichtungen entsprechend der NB 5.1.10 und 5.1.11 erforderlich ist.

Eiswurf, Blitzschutz, Standsicherheit

Der Gefahr des Eiswurfes wird dem Antrag entsprechend durch den Einsatz eines Systems zur Eiserkennung begegnet.

Des Weiteren ist die Anlage mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der WEA die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Schutzpflichten in Bezug auf Eiswurf und Blitzschutz sichergestellt ist.

Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlagen gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG festgelegte Grundpflicht verstoßen wird.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die unter Kapitel III aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise berücksichtigt werden.

Gewässerschutz

• Allgemeiner Gewässerschutz

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere des „Fachbeitrags Boden- und Gewässerschutz“ durch die UWB SR wurden durch diese zur Sicherstellung des Gewässerschutzes Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ein Teil dieser Nebenbestimmungen betrifft die Belange des Bereichs betrieblicher Gewässerschutz. Die von den beiden Bereichen der UWB SR vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden abgeglichen und entsprechend unter Kapitel III aufgenommen.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen bezüglich der Kabeltrasse finden keine Berücksichtigung, weil die Kabeltrasse nicht von der Genehmigung erfasst wird.

Die UWB SR weist zudem darauf hin, dass durch die Baugruben- sowie Bauplatzentwässerung mit Trübstoffen zu rechnen ist. Es ist daher darzulegen wie bei der Ableitung der Niederschlagswässer von diesen Flächen mit Trübstoffen umgegangen wird und wie diese zurückgehalten werden. Bei Ableitung von Feinstoffen besteht die Gefahr, dass die Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlage nicht mehr gegeben ist.

Diesbezüglich wurden ebenfalls Nebenbestimmungen vorgeschlagen, welche unter Kapitel III aufgenommen wurden.

Bei Berücksichtigung der unter Kapitel III aufgenommenen Nebenbestimmungen bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Auch von Seiten der Oberen Wasserbehörde, Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln, bestehen gegen die Errichtung von zwei WEA in der Windkraftkonzentrationszone „Simmerather Wald“ in Simmerath keine Bedenken.

- **Betrieblicher Gewässerschutz**

Es steht nicht zu befürchten, dass von der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 5 Abs. 1 BImSchG durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen. Auch werden die Grundsatzanforderungen nach §17 AwSV eingehalten.

Gemäß Kapitel 3.3.2 kann eine Rückhaltung des Wasser-Glykol-Gemisches (ca. 160 l), welches sich in dem Teil des Kühlturms befindet, der auf dem Dach des Maschinenhauses installiert ist, nicht realisiert werden. Diese Abweichung von der 100%igen Rückhaltung kann akzeptiert werden, da die maximale austretende Flüssigkeitsmenge durch das Abschalten der Umwälzpumpe bei einer Störungsmeldung auf ca. 150 l begrenzt ist. Die austretende Flüssigkeitsmenge -Flüssigkeit ist der Wassergefährdungsklasse 1 zugeordnet- verflüchtigt sich bis zum Eintreffen auf den Boden beziehungsweise verteilt sich soweit, dass eine Bodenverunreinigung und eine Verschmutzung auf Blättern von Bäumen nicht zu besorgen ist. (Siehe dazu Dokument Nr. 0085-9806.V02; Stand 28.05.2020, Seite 7 in den letzten drei Absätzen, welche nach telefonischer Rücksprache noch Bestand haben.)

Weiter ist zu betrachten, dass der Kühlwasserkreislauf nur bei Bedarf aktiviert wird, wenn die Luftkühlung für die Anlagen nicht ausreichend ist.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde, Bereich betrieblicher Umweltschutz, bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die unter Kapitel III aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise berücksichtigt werden.

WAG

Die WAG teilt nach Prüfung der Antragsunterlagen mit, dass keine Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen im Einzugsgebiet der Kalltalsperre bestehen, wenn sichergestellt ist, dass die Gewässer und die Kalltalsperre nicht verunreinigt werden und die unter Kapitel III aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Die WAG weist darauf hin, dass sie erwartet, dass alle Maßnahmen entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt und der Fachbeitrag „Boden- und Gewässerschutz“ entsprechend berücksichtigt wird.

Weiter weist sie darauf hin, dass die während des Baus der bereits vorhandenen Windkraftanlagen im Einzugsgebiet der Kalltalsperre zum Einsatz kommenden vorbeugenden Maßnahmen zum Gewässerschutz sowie zur Bauüberwachung beim Bau der beiden geplanten Anlagen ebenfalls angewendet werden sollten.

Die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen wurden als Nebenbestimmungen durch die UWB SR und die UBB SR der Städteregion vorgeschlagen und in geeigneter Weise über-

nommen. Weitere Forderungen der WAG wurden ebenfalls in Form von Nebenbestimmungen umgesetzt.

Wasserversorgungszweckverband Perlenbach

Der Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach teilt mit, dass im Bereich des beantragten Vorhabens keine Versorgungsleitungen liegen.

Wasserverband Eifel-Rur (WVER)

Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zu meiner Überzeugung fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist. Die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln hat ergeben, dass keine Bedenken bestehen, wenn die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden und die unter Kapitel III aufgeführten Hinweise berücksichtigt werden.

Belange des Brandschutzes

Gegen die Durchführung des o.a. Bauvorhabens bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht, nach Einsichtnahme und Überprüfung der Antragsunterlagen i.S. des § 54 BauO NRW, und unter Bezug des vorgelegten Generischen Brandschutzkonzeptes des TÜV SÜD Industrie Service GmbH, IS-ESM 4-MUC/wi, vom 10.12.2019, keine Bedenken, wenn die im Kapitel III aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden.

Belange des Gesundheitsschutzes

Durch das Gesundheitsamt wird auf das Thema Infraschall und dessen mögliche gesundheitlichen Auswirkungen hingewiesen. Laut Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018 kann messtechnisch nachgewiesen werden, dass WEA Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und haben daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ausgehend von der geplanten Anlage sind daher nach Einschätzung des Gesundheitsamtes nicht anzunehmen.

Aus gesundheitsvorsorglicher Sicht sollte eine Genehmigung der beantragten WEA Auflagen zur Begrenzung der Schall- und Schattenimmissionen sowie des zum Schutz des Trinkwassers enthalten.

Die Forderung des Gesundheitsamtes wird durch die fachlichen Stellungnahmen der UIB SR und der UWB SR und die diesbezüglich aufgenommenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Denkmalschutz

- Bodendenkmal

Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erkennt auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes.

Es weist jedoch darauf hin, dass zu beachten ist, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Im Folgenden verweist das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern).

- **Denkmal**

Das LVR –Amt für Denkmalpflege im Rheinland teilt mit, dass Baudenkmäler von der Planung nicht betroffen sind, verweist jedoch auf die Schutzbedürftigkeit eines Wegekreuzes im Rahmen der Baumaßnahmen.

Richtfunk und Wetterradar

Mit Schreiben vom 20.12.2016 teilte die Bundesnetzagentur mit, dass im Planungsgebiet der WEA das Landesamt für Polizeiliche Dienste NRW Betreiber einer Richtfunkstrecke ist. Dieses wurde somit im Verfahren beteiligt. Eine potentielle Störung des Richtfunknetzes des Digitalfunks der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben durch das geplante Vorhaben ist nicht zu befürchten.

Durch das Plangebiet verlaufen keine Richtfunkstrecken die von IT.NRW betrieben werden. Somit bestehen seitens IT.NRW keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes (DWD) sind keine Wetterradarstandorte von dem Vorhaben betroffen bzw. werden von diesem beeinträchtigt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Diesen Hinweisen des Deutschen Wetterdienstes wird durch die Betrachtung der Schutzgüter in der freiwilligen UVP Rechnung getragen.

Gemeinde Raeren

Entsprechend dem Beschluss vom 10.06.2020 gibt das Gemeindegremium ein günstiges Gutachten ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass sichergestellt sein sollte, dass die Anlagen im Falle des Ablaufs der Genehmigung oder der Stilllegung des Betriebs zurückgebaut werden.

Der Rückbau wird durch die baurechtlich erforderliche Rückbausicherung sichergestellt.

Gemeinde Roetgen

Seitens der Gemeinde Roetgen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Gemeinde Simmerath

Seitens der Gemeinde Simmerath bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben wird gemäß § 36 BauGB erteilt.

Stadt Stolberg

Seitens der Stadt Stolberg bestehen gegenüber dem Vorhaben keine durchgreifenden Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich durch die in den Antragsunterlagen dargestellten Artenschutzbelange bzw. durch die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen mögliche Auswirkungen für das Stolberger Stadtgebiet bzw. auf die durch die Stadt Stolberg geplante Vorhaben ergeben.

Zusätzlich erfolgte der Hinweis, dass man zur Wahrung der uneingeschränkten Planungshoheit bezüglich eigener Windkraftzonen bzw. der Errichtung von Windkraftanlagen, der geplanten Errichtung eines Ausweichhorstes im Rahmen des Schwarzstorchkonzeptes im Staatswald (Bereich Roter Wehebach) auch bei expliziter Freistellung durch die UNB SR nicht zustimme.

Bezüglich der geplanten CEF-Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze wird darauf hingewiesen, dass sie aufgrund der im Antrag dargestellten Maßnahmen sowie zur Wahrung der uneingeschränkten Planungshoheit bezüglich eigener Windkraftzonen bzw. der Errichtung von Windkraftanlagen zwingend eine ausführliche und intensive Konsultation mit dem Antragssteller, sämtlichen betroffenen Behörden sowie Waldeigentümern erwartet, bevor die CEF-Maßnahmen in der Genehmigung festgesetzt werden.

Sie weist darauf hin, dass eine Einigung des Vorhabenträgers ausschließlich mit dem Grundeigentümer und der Städteregion Aachen aus ihrer Sicht nicht akzeptabel ist, sofern die geschilderten Maßnahmen auf Stolberger Hoheitsgebiet erfolgen.

Zu den Hinweisen der Stadt Stolberg ist festzustellen, dass im Rahmen der Genehmigung keine CEF-Maßnahmen festgesetzt werden. Die Planung von Kunsthorsten zur Bruthilfe für Schwarzstörche berücksichtigt die Planungsabsichten zu Windkraftanlagen auf dem Stolberger Hoheitsgebiet. Dem entsprechend wird auf den Kunsthorst „Spießsiefen“ verzichtet. Alle anderen vorgesehenen Standorte für Kunsthorste sind mehr als einen Kilometer von der bisher bekannt gewordenen und ggf. geplanten WEA-Vorrangzone entfernt, sodass kein Konflikt zwischen einer zukünftigen Vorrangzone für WEA und dem Schwarzstorch zu befürchten ist.

Maßnahmen, die zur Unterstützung und Stärkung der Wildkatzenpopulation dienen, werden im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ausschließlich auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Simmerath durchgeführt, ein Konflikt mit den Planungsabsichten der Stadt Stolberg entstehen auch hier nicht.

Insgesamt finden sämtliche Maßnahmen in keiner festgesetzten oder sich im planverfahren befindlichen Windkonzentrationszone der Stadt Stolberg statt, sodass die Hinweise letztlich nicht durchgreifen

Stadt Monschau

Gegenüber dem Vorhaben bestehen seitens der Stadt Monschau keine Bedenken.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA werden nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

3. ABSCHLIESSENDE WÜRDIGUNG

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die hier zu betrachtenden genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in der Anlage 1 des UVPG vom 10.09.2021 unter Ziffer 1.6.2, Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet.

Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben um die Änderung einer bestehenden Windfarm. Da bereits im Planverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Beschlussfassung vom 09.12.2014 eine UVP in Form eines Umweltberichtes durchgeführt wurde, wäre hier gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst lediglich eine allgemeine Vorprüfung notwendig gewesen.

Da jedoch die freiwillige UVP gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt wurde und von mir gemäß den §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 3 S. 1 UVPG auf eine Vorprüfung verzichtet wurde, ist eine UVP durchgeführt worden.

Von Ihnen wurde ein UVP Bericht erstellt, welcher Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Der UVP Bericht umfasst die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Ebenfalls sind die Angaben gemäß § 16 UVPG bzw. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV im UVP Bericht enthalten.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und dem Umweltamt der StädteRegion Aachen hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden können und bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Darüber hinaus stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Bedingungen und Auflagen zu genehmigen.

V Gebühren

Der Bescheid ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid ergeht mit gesondertem Bescheid.

VI Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein– Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster,
- schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer–Rechtsverkehr–Verordnung–ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Klage gegen die Kostenerhebung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Kosten daher zunächst erstatten, auch wenn Sie Klage erhoben haben.

Hinweis

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

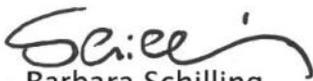
Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

VII Abkürzungsverzeichnis

BA SR	Bauordnungsamt der StädteRegion Aachen
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BNK	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
BNS	Erdbebenmessstation Bensberg
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-Maßnahme, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
DFS	Deutsche Flugsicherung
DHHN92	Deutsches Haupthöhennetz 92
DREG	Messstation Dreilägerbach
DWD	Deutscher Wetterdienst
ENR-Nummer	En-Route-Nummer (En-Route-Nummer 5 enthält Navigationswarnungen u.a. zu Luftfahrthindernissen)
ETRS89 FGW	Europäische Terrestrische Referenzsystem 1989 Fördergemeinschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien
GD	Geologischer Dienst
GK	Geotechnische Kategorie
KLL	Messstation Kalltalsperre
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization)
IR	Infrarot
LAI	Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPB	Landschaftspflegerischer Begleitplan
MKULNV NRW	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MWIDE	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
NOTAM	Notice to Air Missions

NVG	Nachtsichtbrillen (night vision goggles)
RCL-Material	Recyclingmaterial
RFA	Regionalforstamt Nordeifel Jülicher-Börde
UAB SR	Untere Abfallwirtschaftsbehörde der StädteRegion Aachen
UBB SR	Untere Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen
UIB SR	Untere Immissionsschutzbehörde
UNB SR	Untere Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen
UUB SR	Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen
UTC	Koordinierte Weltzeit (Coordinated Universal Time)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB SR	Untere Wasserbehörde der StädteRegion Aachen
WAG	Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH
WEA	Windenergieanlage(n)
WGS84	World Geodetic System 1984, geodätisches Referenzsystem
WVER	Wasserverband Eifel-Rur

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Barbara Schilling

Anlage:

1. gestempelte Antragsunterlagen
2. Auflistung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
3. Empfangsbekanntnis
4. Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Nörvenich